

„Vertrauenspersonen“ im Betreuungsrecht nur im Kontext von Caring Community im Wohnprojekt

Das neue Betreuungsrecht stellt die Selbstbestimmung des Betreuten in den Mittelpunkt und verankert die Vertrauensperson als wichtige Mittlerin zwischen dem Betreuten, seinem sozialen Umfeld und dem rechtlichen Betreuer bzw. Bevollmächtigten. Für Wohnprojekte ergibt sich daraus die Chance und Aufgabe, ein Umfeld zu schaffen, in dem Vertrauen wächst und jeder „seine“ Vertrauensperson finden kann.

1. Die Vertrauensperson im neuen Betreuungsrecht

Die Vertrauensperson ist kein juristisch definierter Begriff, sondern entsteht durch gelebte soziale Beziehungen. Das neue Betreuungsrecht (seit 2023) hat sie dennoch ausdrücklich benannt und in zwei zentralen Paragrafen verankert:

- **§ 1821 BGB:** Der Betreuer ist verpflichtet, die Wünsche des Betreuten zu ermitteln und umzusetzen – auch wenn dieser sich nicht mehr selbst äußern kann. Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen **Vertrauenspersonen** des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- **§ 1822 BGB:** Der Betreuer ist verpflichtet, nahestehende Angehörige und sonstige **Vertrauenspersonen** aktiv einzubeziehen und zu informieren. Die sozialen Kontakte sollten weiterhin erhalten bleiben.

Jeder Einzelne muss selbst bestimmen, wem er dieses Vertrauen zuspricht – und dafür sorgen, dass der Betreuer davon weiß. Ansonsten muss der Betreuer oder Bevollmächtigte den Schutz des Persönlichkeitsrechtes wahren. Persönliche Informationen über Krankheiten, Biografie oder Finanzen dürfen nicht öffentlich kommuniziert werden. Dieses Spannungsverhältnis kann nur der Einzelne für sich auflösen.

2. Rolle und Funktion der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson fungiert als Bindeglied in einem Dreieck aus Betreuer – Lebensumfeld – Betreuer/Bevollmächtigter. Sie hat zwei wesentliche Aufgaben:

- **Informationsquelle:** Sie kennt die Wünsche, Gewohnheiten und Bedürfnisse des Betreuten und kommuniziert diese an den Betreuer, besonders wenn der Betreute selbst nicht mehr sprechen kann.
- **Informationsempfängerin:** Sie hat das Recht zu erfahren, was mit dem Betreuten geschieht, um ihre unterstützende Funktion im Alltag ausüben zu können.

Wichtig: Die Vertrauensperson ist kein rechtlicher Vertreter!

Rechtsverbindliche Entscheidungen – wie das Kündigung eines Pflegedienstes oder das Unterzeichnen von Verträgen – bleiben allein dem Betreuer oder Bevollmächtigten vorbehalten. Sie kann jedoch Wünsche bei alltäglichen Verrichtungen und zur Pflegequalität kommunizieren und Missstände beim Betreuer melden.

3. Praktische Absicherung: Verfügungen und Verschwiegenheitspflicht

Damit der Informationsfluss rechtssicher funktioniert, braucht es konkrete Schritte:

- **Benennung der Vertrauensperson:** Der Betreute legt schriftlich fest, welche Personen als Vertrauenspersonen gelten und beschreibt wie diese Vertrauensperson in den Betreuungsprozess einzubinden ist.
- **Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht:** Nur durch eine schriftliche Entbindung können Ärzte und Pflegepersonal mit den benannten Vertrauenspersonen offen kommunizieren.
- **Situationsbezogene Verfügungen:** Neben der Patientenverfügung (greift erst in bestimmten Situationen am Lebensende) sind ergänzende Verfügungen sinnvoll, die für Zwischenphasen – z. B. schwere Erkrankung ohne Sterbeprozess – den eigenen Willen dokumentieren.

Es gibt keine Formvorschriften.

Falsch ist nur, nichts zu tun.



4. Caring Community als Voraussetzung für Vertrauen

Die sorgende Gemeinschaft in einem Wohnprojekt muss nicht zwingend organisiert werden. Die Gemeinschaft kann keine Vertrauenspersonen „beschließen“. Das Wohnprojekt sollte vielmehr aktiv ein Umfeld schaffen, in dem Hilfe geben und annehmen selbstverständlich wird – und zwar bevor eine Krisensituation entsteht. Caring Community im Wohnprojekt meint im Kern: kleine Gesten des Alltags, die Einsamkeit verhindern und Vertrauen wachsen lassen.

Was können deine Gefährten tun?

Überlege dir – vielleicht zusammen mit einer Vertrauensperson –, wo du Unterstützung brauchst. Du kannst zum Beispiel ein Mindmap machen:



Dies kann strategisch vorbereitet werden:

Kurzfristige Maßnahmen (sofort möglich):

- Gemeinsame Veranstaltungen besuchen (Seniorentag, Ausstellungen, Pilgerwandern)
- Einkäufe füreinander erledigen, beim Arztbesuch begleiten, Zuhören
- Einfache Signale für Hilfebedarf etablieren
- Familie und Freunde ins Wohnprojekt einladen – als selbstverständliche Gäste

Mittelfristige Maßnahmen (Annäherung an schwierige Themen):

- Gemeinsame Lektüre (z. B. „Der alte Mann und der Hase“) als indirekter Einstieg zu Leben und Tod
- Kunsttherapie, Traumreisen, Biografiearbeit
- Notfallmappe anlegen, Rettungs-SOS-Box bereitstellen
- Als Gruppe reflektieren: Was können wir leisten? Wann brauchen wir Profis?

Im Ernstfall:

- Seniorenassistenten, Hospizverein, geschulte Gesprächspartner als Profis ins Haus holen
- Mittel der sog. „Unterstützten Kommunikation“ einsetzen
- Als Gruppe stabilisieren: Umgang mit Hilflosigkeit, Trauer ...

5. Fazit

Die Benennung einer Vertrauensperson in einer schriftlichen Verfügung ist das Ergebnis eines langen Prozesses – nicht sein Anfang. Sie entsteht durch Alltag, Verlässlichkeit und gemeinsam geteilte Erfahrungen im Wohnprojekt. Das neue Betreuungsrecht gibt diesem sozialen Gefüge erstmals einen rechtlichen Rahmen: Es verpflichtet Betreuer und Bevollmächtigte das Lebensumfeld aktiv einzubeziehen. Das Wohnprojekt muss diesen Rahmen mit Leben füllen – durch kleine Schritte, konsequent und beginnend, solange es allen noch gut geht.